

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Carrier Rental Systems Germany GmbH, kurz AGB (Lieferbedingungen)

§ 1 Geltungsbereich

Die Carrier Rental Systems Germany GmbH – nachfolgend „CRS“ genannt – erbringt seine Leistungen (nachfolgend „Zusätzliche Serviceleistungen“ genannt) ausschließlich auf der Grundlage der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt), soweit nicht im Einzelfall schriftlich etwas Abweichendes vereinbart ist. Diese AGB gelten nur für Verträge mit Unternehmen.

Die Entgegennahme der Mietobjekte oder der Leistungen gilt als Anerkennung der AGB von CRS. Die AGB gelten auch, wenn sie bei späteren Verträgen oder Leistungen nicht mehr ausdrücklich erwähnt werden. Sämtliche andere Regelungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Geschäftsführers der CRS. Abweichende Erklärungen und Geschäftsbedingungen des Auftraggebers – nachfolgend „Kunde“ genannt – binden CRS auch dann nicht, wenn Ihnen bei Vertragsschluss nicht widersprochen wird. Sie sind nur dann verbindlich, wenn CRS sie ausdrücklich und schriftlich durch den Geschäftsführer anerkannt hat.

Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform. Annahmeerklärungen und sämtliche Aufträge bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen, fernschriftlichen oder via E-Mail Bestätigung der CRS.

CRS kann die AGBs ändern. Der Kunde kann im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen bereits bestehende und von den Änderungen betroffene Mietverhältnisse innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Änderungen zu deren Inkrafttreten kündigen. Kündigt der Kunde nicht innerhalb der vorgenannten Frist, so gilt die geänderte Fassung als genehmigt. CRS wird den Kunden auf diese Folge bei der Bekanntgabe der Änderungen nochmals gesondert hinweisen.

§ 2 Zustandekommen eines Mietvertrages

Reservierungen begründen keine Rechtsansprüche. Angebote binden CRS für die Dauer von 7 Tagen, enden jedoch in jedem Fall mit Vertragsabschluß.

Storniert der Kunde die Bestellung eines Mietobjekts bis eine Woche vor Auslieferung, hat er eine Stornogebühr in Höhe von 30% des Mietzinses (Bemessungsbetrag Mietpreis für den gesamten Mietzeitraum, Transportkosten sofern entstanden voll) zu entrichten. Erfolgt die Stornierung nach dieser Frist, ist der volle Mietzins zu zahlen, abzüglich evtl. ersparter Aufwendungen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass CRS Aufwendungen oder Schäden nicht oder in geringerer Höhe entstanden sind.

CRS behält sich vor, die Anzahl und die Größe des oder der Mietobjekte in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit und unter Berücksichtigung der nachgefragten Leistung zu bestimmen.

Eine Mindestmietzeit von sieben Tagen wird vereinbart.

§ 3 Leistungsumfang / Vergütung

Soweit nichts anderes vereinbart, übernimmt CRS den Hin- und Rücktransport des Mietobjekts, die Be- und Entladung, den Auf- und Abbau des Mietobjekts, Einweisungen, Installationen jeder Art sowie die technische Betreuung des Mietobjekts. Die An- und Rücklieferung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Die Transportpreise sind Tagespreise, sie können zwischen An- und Abfahrt differieren.

CRS wird für die Einsatzfähigkeit des Mietobjekts und für den bestimmungsgemäßen Gebrauch während der vereinbarten Mietdauer durch den Austausch von beschädigten Einzelteilen bzw. die Reparatur des Mietobjekts und soweit notwendig und verfügbar, auch durch alternative Ersatzgeräte Sorge tragen. Stillgelegte Mietobjekte können von CRS jederzeit ausgetauscht werden.

CRS ist bestrebt technisch bedingte Ausfallzeiten, insbesondere durch Wartungsarbeiten, werden von CRS auf den organisatorisch bedingten kürzestmöglichen Zeitraum zu begrenzen. Diese Ausfallzeiten berechtigen den Kunden nicht zur Minderung des Mietzinses.

Soweit CRS gegenüber dem Kunden Temperaturen und Leistungen kommuniziert, beziehen sich diese nur auf die Ausgangswerte an der Maschine, die sie im Regelverlauf unter den CRS mitgeteilten oder offensichtlichen Einflussfaktoren erreichen kann. Die Leistung und der Stromverbrauch hängen von vielen Faktoren der örtlichen Gegebenheiten ab. Auskünfte von CRS können stets nur unverbindliche Annäherungswerte darstellen.

Nicht in dem Mietpreis enthalten sind die Betriebskosten einschließlich Diesel, Schmieröl und Filterverbrauch, sowie der Technikereinsatz zum Wechsel und der Erneuerung der genannten Betriebsmittel. Insbesondere trägt der Kunde die Kosten für den turnusmäßigen Schmieröl- und Filterservice und die betriebsstundenabhängigen Serviceprüfungen.

Serviceeinsätze im Ausland sind ausgeschlossen. Zusätzliche Serviceleistungen durch CRS in Deutschland sind gesondert zu vergüten. Die Vergütung erfolgt nach den vertraglich vereinbarten Kostensätzen von CRS pro Arbeitsstunde. Durch den Kunden verursachte Wartezeiten des CRS-Technikers gehen zu Lasten des Kunden. Die Abrechnung erfolgt gemäß Arbeitsbericht.

Alle Preise sind, wenn nicht anders ausgewiesen, in EURO und verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Für den Fall, dass das Mietobjekt nicht in Deutschland benutzt werden soll, hat CRS das Recht, eine von CRS zu bestimmende Kautions- oder selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Großbank zu verlangen, die nach Rückgabe des Mietobjekts erstattet bzw. zurückgegeben wird.

§ 4 Abnahme

Der Kunde nimmt das Mietobjekt im Zeitpunkt der Anlieferung am Bestimmungsort ab. Die Abnahme wird in einem Übernahmeprotokoll dokumentiert. CRS erbringt ihre Leistungen nach den anerkannten fachlichen und technischen Anforderungen und entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen. CRS ist berechtigt, Leistungen auch durch andere Unternehmen erbringen zu lassen. CRS ist in begründeten Einzelfällen berechtigt, die Übernahme von Aufträgen von besonderen Auflagen abhängig zu machen.

Ist der Kunde verhindert oder erscheint er nicht zur Abnahme, wird die Abnahme durch die Ingebrauchnahme des Mietobjekts ersetzt. Die Geltendmachung von Mängeln ist dann insoweit ausgeschlossen.

Im Zeitpunkt der Übergabe/Rückgabe ist ein Protokoll über den Zustand des Mietobjektes anzufertigen. Ist der Kunde verhindert oder erscheint nicht zur Rückgabe, wird das Protokoll von CRS angefertigt.

§ 5 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde teilt CRS die verbindliche Lieferanschrift mit. Falsche oder unrichtige Angaben gehen zu Lasten des Kunden. Dies gilt auch für Wartezeiten von Technikern.

Das Mietobjekt wird an dem Ort aufgestellt, den der Kunde bestimmt. Der Kunde weist CRS auf seinen Willen, Lebensmittelkühlung oder Reinraumklimatisierung zu betreiben und andere Besonderheiten am Bestimmungsort hin, die einer reibungslosen Anlieferung, Aufstellung und dem Betrieb des Mietobjektes entgegenstehen können. Ist dies nicht der Fall, haftet der Mieter dem Vermieter gegenüber für alle sich daraus ergebenden Schäden/Mehrkosten, die der CRS entstehen. Dem Mieter liegen alle erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse zum betreiben der Anlagen vor oder er beantragt sie auf seine Kosten. Dem Mieter sind die Emissionen der Vertragsgegenstände bekannt. Auch die Verhinderung der damit in Zusammenhang stehenden Gefahren obliegt dem Mieter.

Der Kunde ist verpflichtet, das Mietobjekt nur bestimmungsgemäß zur Nutzung des vertraglich bestimmten Objektes einzusetzen und vor Überlastung und Überbeanspruchung zu bewahren. Näheres Regeln die zu den jeweiligen Maschinen vorliegenden Datenblätter. Die Auslegungsberechnung unter Einbeziehung aller Einflussfaktoren wird mieteseitig/bauseitig gestellt.

Der Kunde muss für sorgfältige und fachgerechte Bedienung, Wartung, Pflege und Winterschutz des Mietobjekts unter Berücksichtigung der Betriebsanweisungen von CRS und/oder des Herstellers sorgen.

Der Kunde ist verpflichtet, CRS unverzüglich zu benachrichtigen, wenn sich die Notwendigkeit von Reparaturen und Instandhaltungsmaßnahmen des Mietobjekts ergeben sollte oder die betriebsstundenabhängigen Serviceprüfungen durchzuführen sind. In diesem Zusammenhang hat der Kunde CRS jederzeit Auskunft darüber zu geben, an welchem Standort sich das Mietobjekt befindet und den Zutritt für CRS auf seine Kosten zu ermöglichen.

Der Kunde muss Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen dafür treffen, dass das Mietobjekt nicht dem unberechtigten Zugriff Dritter ausgesetzt ist.

Der Kunde hat gemietete Dieselstromaggregate ausnahmslos mit handelsüblichem winterfestem Dieseldieselkraftstoff zu betanken außer der Kunde verfügt über eine Ausnahmeregelung. Der Kunde muss bei gemieteten Dieselstromaggregaten CRS alle 300 Betriebsstunden benachrichtigen, damit CRS die vom Hersteller vorgeschriebene Wartung durchführen kann.

Der Vermieter reinigt vor dem Versand die Vertragsgegenstände. Verunreinigungen, die danach auftreten, sei es durch den Versand oder aus einem anderen Grunde, hat der Kunden zu beseitigen. Der Kunde ist verpflichtet, nach Ablauf des Mietzeitraumes die Mietsache zu reinigen. Sofern die avisierte Nutzung des Mietgegenstandes durch den Kunden das Lebensmittelrecht berührt, hat er die Eignung für diesen Bereich vor und während des Betriebes selbstständig zu prüfen und herzustellen und dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechenden Bestimmungen eingehalten werden, insbesondere die Hygienebestimmungen eingehalten werden.

Bei Verlust oder Beschädigung des Mietobjekts muss der Kunde CRS unverzüglich hierüber benachrichtigen. Ist der Verlust oder die Beschädigung auf ein Verhalten Dritter zurückzuführen, hat der Kunde darüber hinaus eine polizeiliche Anzeige zu erstatten und CRS unverzüglich schriftlich über Umfang, Hergang und Beteiligte des Schadensereignisses zu unterrichten;

Der Kunde wird CRS im Falle einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung des Mietobjekts durch Dritte unverzüglich auf das Eigentum CRS hinweisen und CRS unverzüglich in Kenntnis setzen. Der Kunde haftet CRS gegenüber für sämtliche im Zusammenhang hiermit entstandenen Kosten.

Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist der Kunde verpflichtet die beabsichtigte Rücklieferung rechtzeitig, dass heißt 3 Arbeitstage im Voraus, bei CRS schriftlich anzuzeigen. CRS bestätigt schriftlich die Abholung/Entgegennahme der Mietsache.

Ist Abholung durch CRS vereinbart, muss bis 12:00 Uhr des der Abholung vorausgehenden Arbeitstages (Montag bis Freitag) der früheste mögliche Übergabezeitpunkt vereinbart werden. Das Mietobjekt ist in zugänglichen und transportfähigen Zustand bereitzuhalten. Kann der Kunde dies nicht gewährleisten, trägt er die Kosten der vergeblichen Anfahrt und für die Dauer der Verhinderung der Abholung den vereinbarten Mietzins sowie die Kosten einer erneuten Anfahrt. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Untervermietung

Der Abschluss eines Untermietvertrages bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch CRS, es sei denn sie ist durch den Vertrag genehmigt.

Der Kunde ist verpflichtet, diese AGB zum Gegenstand des Untermietvertrages zu machen und steht für alle Umstände ein, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Pflicht ergeben.

§ 7 Vertragsdauer und Kündigung

Soweit im Vertrag nichts anderes geregelt ist, beginnt das Mietverhältnis mit dem Tag, an dem das Mietobjekt das Depot von CRS verlässt, und zwar unabhängig davon, ob die Anlieferung durch CRS, einen Spediteur oder im Wege der Selbstabholung durch den Kunden erfolgt. Mietende ist der Tag der Rückgabe an dem vertragsmäßig festgelegten Ort, im Zweifel das ausliefernde Depot von CRS.

Die Mietzeit verlängert sich automatisch, sofern der Mietvertrag nicht mindestens 3 Tage vor Ablauf des Mindestmietzeitraums gekündigt wird. Auch bei anderen Regelungen über den Mietzeitraum gilt eine Kündigungsfrist von 3 Tagen.

CRS kann von allen Verträgen, die sie noch nicht erfüllt hat, zurücktreten, nachdem dem Mieter eine Nachfrist von 5 Tagen zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen gesetzt und den Rücktritt angedroht wurde.

Beiden Parteien bleibt das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Mietverhältnisses aus wichtigem Grund (§ 543 BGB) unbenommen. CRS ist insbesondere berechtigt, von Verträgen zurückzutreten, sofern Tatsachen eintreten, die aufzeigen, dass die andere Vertragspartei nicht kreditwürdig ist.

§ 8 Zahlungsbedingungen und Aufrechnung durch CRS

Bei Anhaltspunkten, die eine eingeschränkte Solvenz oder Kreditwürdigkeit erkennen lassen, ist CRS nach seiner Wahl berechtigt eine Sicherheit, insbesondere Vorkasse oder Bankbürgschaft zu verlangen.

Die Schlussabrechnung erfolgt nach Beendigung des Mietverhältnisses.

Zahlungen aus dem Vertrag werden mit Zugang der Rechnung fällig, spätestens jedoch 14 Tage nach Rechnungsstellung. Es erfolgt kein Skontoabzug. Sollte eine Rechnung nicht fristgerecht bezahlt werden befindet sich der Kunde nach Fälligkeit in Verzug; einer weiteren Mahnung oder Inverzugsetzung bedarf es nicht.

Zahlungen per Scheck sind erst wirksam, wenn die Bank diesen gutschreibt.

CRS und alle ihre verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) sind berechtigt, gegen den Anspruch des Kunden auf Rückforderung der Kautions mit offenen Mietzinsforderungen und/oder Vergütungsansprüchen für zusätzliche Serviceleistungen und/oder Schadenersatzansprüchen aufzurechnen.

§ 9 Haftung des Kunden

Der Kunde haftet für alle Schäden, die CRS oder Dritten aus dem schuldhaften vertragswidrigen Gebrauch des Mietobjekts nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere bei Beschädigungen am Mietobjekt. Der Kunde stellt CRS insoweit von jeglicher Haftung einschließlich der angemessenen Kosten der Rechtsverfolgung frei. Vom Kunden veränderte Mietobjekte sind CRS zu ersetzen, es sei denn der Kunde

weist nach, dass der Schaden am Mietobjekt wesentlich geringer war oder nicht entstanden ist.

§ 10 Versicherung des Mietobjekts

Zur Abdeckung der Risiken aus dem Verlust oder der Beschädigung des Mietobjekts schließt der Kunde bei Aufstellungsorten außerhalb Deutschlands eine Versicherung in Höhe des Wiederbeschaffungswerts des Mietobjektes ab, und weist CRS den Abschluss schriftlich nach. Der Verstoß gegen die vorstehende Regelung begründet ein außerordentliches Kündigungsrecht für CRS. Sofern der Kunde CRS nicht als Begünstigte einsetzt, tritt der Kunde entstehende Rechte bereits jetzt an CRS zur Sicherung von Forderungen im Schadensfall ab. CRS nimmt diese Abtretung an.

Entbindet CRS den Kunden von seiner Pflicht zur Abdeckung der Risiken durch Verlust oder Beschädigung durch den Abschluss einer Versicherung, (CRS trägt die Kosten der Versicherung selbst) gelten die folgenden Bedingungen:

CRS übernimmt die Eigenversicherung des Mietobjektes für den Kunden. In dieser Eigenversicherung enthalten sind die Strom-, Kälte-, und Druckluftaggregate sowie die Lastwiderstände und Transformatoren.

Nicht einbezogen sind dabei alte Zusatzausrüstungen, Kabel, Baustromverteiler, Tanks, Anhänger, Kleinteile sowie die Betriebsstoffe. Ebenfalls nicht einbezogen sind Folgen von Bedienungsfehlern des Kunden (z.B. Leerfahren des Dieseltanks) sowie Folgekosten und Nutzungsausfall aufgrund von Maschinenstörungen. Im Weiteren sind Aufwendungen für die Beseitigung von Gewässer- und Bodenverunreinigungen durch Betriebsstoffe Infolge unsachgemäßer Handhabung durch den Kunden (z.B. Überfüllung des Dieseltanks usw.) nicht von der Versicherung abgedeckt. Nicht versichert ist das Versaufen oder Verschlammen von Geräten durch Hochwasser.

§ 11 Haftungsbeschränkungen

Werden Teile des Gegenstandes, an dem die Leistung erbracht wird, durch Verschulden von CRS beschädigt, so hat CRS diese nach ihrer Wahl auf ihre Kosten zu reparieren oder neu zu liefern.

Ansprüche des Kunden wegen Schäden, die nicht am Leistungsgegenstand selber eintreten („Folgeschäden“) sind ausgeschlossen, mit folgenden Ausnahmen:

CRS haftet

- bei Vorsatz oder bei grober Fahrlässigkeit,
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- bei Mängeln, die CRS arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit sie garantiert hat,
- soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet CRS auch bei einfacher Fahrlässigkeit. In diesem Fall ist die Haftung jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Die Haftung von CRS

für Folgeschäden ist in jedem Fall begrenzt auf 10% des Auftragswerts. Die Haftung für Vermögensschäden wie z.B. entgangener Gewinn oder Betriebsunterbrechungsschäden ist ausgeschlossen.

Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen CRS verjähren 12 Monate nach deren Entstehung. Dies gilt nicht für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

Soweit die Haftung der CRS ausgeschlossen ist, so gilt dies auch für die persönliche Haftung Ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen.

§ 12 Sonstige Bestimmungen

Gegen Ansprüche von CRS kann der Kunde nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertrag zu, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten, einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen, ist der Gerichtsstand Marl. CRS ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden Klage zu erheben.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (CISG).

Sollte eine Bestimmung des Vertrages einschließlich der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, oder der Vertrag einschließlich der vorstehenden Bedingungen unvollständig sein, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Stand Juli 2011